

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU

Inländer:innenschaft als anerkannter Bleibegrund für kriminelle Clan-Mitglieder in Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie definiert der Senat den in der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion „Unwissenheit oder tatsächliche zeitliche Probleme bei der Informationsbeschaffung? Nachfragen zur Clankriminalität“ (Drs. 21/377) genutzten Begriff der „faktischen Inländer:innenschaft“ im Zusammenhang mit der Ausländer- und Asylpolitik und welche Voraussetzung müssen hierfür erfüllt werden?

Inwieweit ist der Begriff der „faktischen Inländer:innenschaft“ ein in der Ausländer- und Asylpolitik anerkannter Rechtsbegriff und auf welche Gesetzesgrundlage stützt der Bremer Senat dieses Bleiberecht?

Welche Rechte gehen mit der „faktischen Inländer:innenschaft“ einher?

Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU